

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1943

(Vom 28. Februar 1944)

Herr Präsident!

Herren National- und Ständeräte!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1943 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

1. Auf Ende des Berichtsjahres und mit dem Ablauf seines Präsidiums ist Bundesversicherungsrichter Piccard altershalber zurückgetreten, nach 42jähriger Tätigkeit im Dienste der Bundesrechtspflege: von 1901 bis 1917 beim Bundesgericht als Sekretär und Gerichtsschreiber, seit 1917 als Mitglied des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, dem er von seiner Gründung an angehört und das er dreimal präsiert hat.

Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 15. Dezember 1943 Dr. jur. Louis Prod'hom, von Montherod (Waadt), Mitglied des waadtländischen Obergerichts und seit 1924 Ersatzmann des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. In der gleichen Sitzung wurden für die nächsten zwei Jahre Lauber zum Präsidenten und Pedrini zum Vizepräsidenten ernannt.

An die Stelle des zum Bundesrichter gewählten Ersatzmannes Dr. E. Arnold trat Dr. Arnold Gysin, von Basel, Rechtsanwalt in Luzern.

2. Dr. Jean Graven, Gerichtsschreiber seit dem Jahre 1930, verliess das Gericht am 15. März 1943, um, einem Rufe der Universität Genf folgend, den bis anhin von Prof. Logoz betreuten Lehrstuhl für Straf- und Prozessrecht zu übernehmen. Zum neuen Gerichtsschreiber bestimmte das Gericht den bisherigen Sekretär Dr. Pietro Mona, von Ambri (Tessin).

Im Sekretariat ist Dr. Schatz zurückgetreten, der durch Edouard Berthier, Rechtsanwalt in Genf, ersetzt wurde.

II. Statistisches

1. Unfallversicherung: Die Zahl der Pendenzen betrug 138 (50 vom Vorjahr übertragene und 88 neue Berufungen).

Erledigt wurden 96 Geschäfte, und zwar 12 durch das Gesamtgericht, 38 durch die erste, 30 durch die zweite Abteilung, 16 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter. Die Erledigung geschah in 89 Fällen durch Urteil, in 7 durch Beschluss.

Die Berufung war in 88 Fällen von den Versicherten und in 8 Fällen von der Anstalt eingelegt worden.

Die 88 Berufungen der Versicherten wurden wie folgt erledigt: 5 durch gänzliche, 5 durch teilweise Guttheissung und 1 durch Aufhebung des Urteils; 2 durch Vergleich und 5 durch Abschreibung infolge Abstands; 69 mussten abgewiesen werden, und auf 1 wurde wegen Verspätung nicht eingetreten.

Von den 8 Berufungen der Anstalt wurden 3 gänzlich und ebensoviele teilweise gutgeheissen, 2 wurden abgewiesen.

69 Geschäfte (72 %) stammten aus der deutschen, 21 (22 %) aus der französischen und 6 (6 %) aus der italienischen Schweiz.

2. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen: Die eingegangenen 48 Gesuche wurden alle erledigt: 46 durch gänzliche und 1 durch teilweise Guttheissung, 1 durch Rückzug.

23 Gesuche waren deutschsprachig, 8 französisch und 17 italienisch.

3. Militärversicherung: Die Zahl der Eingänge stieg auf 2562 (206 mehr als im Vorjahr), wovon 1669 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung, 880 gegen Entscheide der Pensionskommission, 12 Revisionsgesuche und 1 Erläuterungsgesuch. 1442 Geschäfte wurden vom vorangehenden Jahre übernommen.

Es wurden 2487 Fälle erledigt, nämlich 1472 durch Urteil und 1015 durch Beschluss im Vor- oder Instruktionsverfahren. Von 1472 Urteilen ergingen 56 vom Gesamtgericht, 444 von der ersten, 383 von der zweiten Abteilung und 589 von einem Einzelrichter oder vom Präsidenten als solchem.

8 Prozesse waren von der Militärversicherung eingeleitet worden, alle anderen von den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen.

Von den 1472 durch Urteil erledigten Berufungen wurden 90 gänzlich oder grundsätzlich und 266 teilweise gutgeheissen; 2 wurden durch Aufhebung des angefochtenen Entscheides und 1064 durch Abweisung erledigt; auf 50 konnte wegen Verspätung oder Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

Die Erledigung der 1015 Fälle durch Beschluss geschah bei 143 infolge Anerkennung, bei 299 infolge Vergleichs, bei 120 infolge Widerrufs des angefochtenen Entscheides, bei 71 infolge Gegenstandslosigkeit, bei 381 infolge Abstands und bei einem Revisionsgesuch infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses.

1575 Geschäfte (63 %) waren deutsch-, 666 (27 %) französisch- und 246 (10 %) italienischsprachig.

III. Allgemeines

Bei der Erörterung von Problemen des Militärversicherungsrechtes wurde im letzten Geschäftsbericht einmal mehr auf die Notwendigkeit einer gründlicheren Untersuchung der Dienstpflichtigen bei der Rekrutierung und bei den sanitärischen Eintrittsmusterungen aufmerksam gemacht, in der Meinung, dass dadurch zahlreiche Gesundheitserkrankungen gerettet und erhebliche Summen eingespart werden könnten. Die ständerätliche Geschäftsprüfungskommission wünschte unsere Auffassung über diesen Punkt näher kennenzulernen und nahm durch Ständerat Dr. Egli mit dem Eidgenössischen Versicherungsgericht Fühlung. Wir haben nicht unterlassen, den Vertreter der ständerätlichen Kommission eingehend über unsere bisherigen Erfahrungen zu orientieren und ihm die Massnahmen bekanntzugeben, die das Gericht schon früher den zuständigen Behörden zur Abhilfe vorgeschlagen hatte oder die sonst noch in Aussicht zu nehmen wären. Daraufhin reichte die ständerätliche Geschäftsprüfungskommission am 15. Juni 1943 eine Motion ein, welche den Bundesrat einlud, durch geeignete Massnahmen für eine rechtzeitige Ausmusterung jener Leute zu sorgen, die gesundheitlich den Dienstleistungen nicht gewachsen sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie früher oder später Militärpatienten werden. Die Motion wurde von beiden Räten als erheblich erklärt.

Einen erfreulichen Fortschritt in den Bestrebungen zur frühzeitigen Aufdeckung von Gesundheitsschäden, die der Militärversicherung zur Last fallen könnten, bedeutet bereits die auf Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee durchgeführte Röntgendurchleuchtung sämtlicher im Jahre 1943 zum Aktivdienst eingerückten Wehrmänner. Dank dieser Massnahme (die am besten gleich zu Beginn des Dienstes getroffen werden sollte) wurden zahlreiche Tuberkulosekranke herausgefunden, die einer wirksamen Pflege zugeführt werden konnten, bevor sie die Umwelt gefährdeten. Abzuwarten bleibt nun noch das Ergebnis der andern, von der Motion verlangten Massnahmen, vor allem der bei Beginn eines jeden Dienstes durchzuführenden strengern Eintrittsmusterung sowie der Neugestaltung der sanitärischen Untersuchungskommissionen zum Zwecke der Ermöglichung einer genaueren Prüfung jedes einzelnen Falles.

Das eidgenössische Militärdepartement ersuchte uns am 26. Juni 1943, zu der — später in ein Postulat umgewandelten — Motion Stellung zu nehmen, durch welche Nationalrat Pini und Mitunterzeichner den Bundesrat eingeladen hatten, «den Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 in der Weise zu revidieren, dass er, unter Beibehaltung des Erfordernisses eines Beweises für den sicheren oder sehr wahrscheinlichen Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Militärdienst, alle andern Bestimmungen aufhebe», die für die Hilfsdienstpflichtigen eine ungleiche Behandlung gegenüber den andern Wehrmännern darstellen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht befürwortete die Aufhebung der Literae *b*, *c* und *d* des Art. 1 jenes Bundesratsbeschlusses, nicht nur, weil sie ein sehr verwickeltes System von Verwirkungsvorschriften

enthielten, sondern auch deswegen, weil sie den Zeitpunkt, in dem der Versicherte vom Schaden Kenntnis hat, unberücksichtigt liessen, was bei gewissen schweren Krankheiten, die einen schleichenden Verlauf nehmen, den Versicherungsanspruch illusorisch machen konnte. Diese Bestimmungen wurden in der Folge durch den neuen Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1944 tatsächlich fallen gelassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 28. Februar 1944.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Lauber.

Der Gerichtsschreiber:

Mona.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1943.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichts des Bundesrats vom 28. April 1944, des
Bundesgerichts vom 22. Februar 1944 und des Eidgenössischen Versicherungs-
gerichts vom 28. Februar 1944,

beschliesst:

Einziges Artikel.

Der Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1943 wird die Genehmigung erteilt.